

# Amtsgericht Schöneberg

Abteilung für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen

Az.: 76 K 48/24

Berlin, 24.11.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 20.01.2026</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>110, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Schöneberg, Ringstraße 9, 12203 Berlin</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Steglitz

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
48,4584/1.000	Wohnung mit Keller	2	7047

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Steglitz	Fl. 3, Nr. 2972/34	Gebäude- und Freifläche	12165 Berlin, Schützenstr. 49	786

Lfd. Nr.	Objektbeschreibung/Lage (ohne Gewähr)	Verkehrswert
	Die laut Gutachten eigengenutzte Wohnung ist im Erdgeschoss / Hochparterre mitte gelegen und besteht bei einer Wohnfläche von ca. 36,51 m <sup>2</sup> gemäß der Teilungserklärung aus 1 Zimmer, Balkon, Flur mit Abstellkammer, Küche und Bad. Zur Wohnung gehört der Keller Nr. 2 im Kellergeschoss. Das Sondernutzungsrecht an dem Wagenabstellplatz Nr. 2 in der Tiefgarage wurde zugeordnet. Die Wohnung Nr. 2 ist mit der angrenzenden Wohnung Nr. 3 zusammengelegt. Dadurch sind tatsächlich 2 Zimmer, Balkon sowie Flur mit Durchgang zur Wohnung Nr. 3 vorhanden.	<b>186.000,00 €</b>

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Die Eintragung des Versteigerungsvermerks erfolgte am 29.07.2024.

Die Beschlagnahme erfolgte am 29.07.2024.

**Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Wohnungseigentumsverwalters erforderlich.**

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.